

Nach den Referaten verliest Kammergerichtspräsident *Ranke* die von Prof. *Strogowitsch* übersandten Bemerkungen zu den Thesen über Fragen des Beweisrechts und eröffnet im Anschluß daran die Diskussion.

## BEMERKUNGEN

### *zu den Thesen über Fragen des Beweisrechts für die Konferenz des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft*

Die Thesen von Wolfgang Weiß und Richard Schindler zu Fragen der Theorie der Beweise im Strafprozeß sind von wesentlichem wissenschaftlichem Interesse. Nach diesen Thesen zu urteilen, haben beide Autoren gründliche, sorgfältig durchdachte Referate vorbereitet, die zusammengekommen eine fundierte monographische Untersuchung der grundlegenden Probleme des Beweisrechts darstellen. Ihre Arbeit wird dazu beitragen, daß die Fragen der Beweistheorie in engem Zusammenhang mit der praktischen Ausübung der Rechtsprechung in den sozialistischen Staaten weiter untersucht werden.

Die Hauptthesen beider Referate halte ich für richtig.

In den Thesen zum Referat von Wolfgang Weiß wird die Erforschung der Wahrheit als die Aufgabe des Beweises bestimmt. Die materielle Wahrheit im Strafprozeß wird als objektive Wahrheit im philosophischen Sinne behandelt (III, 2). Der Autor hat recht, wenn er behauptet, daß der Streit darüber, ob die im Strafprozeß zu erforschende objektive Wahrheit als materielle Wahrheit zu bezeichnen ist oder nicht, weder in theoretischer noch in praktischer Beziehung von entscheidender Bedeutung ist (ebenda). Ich teile in vollem Umfange den Standpunkt des Autors, daß Feststellung der objektiven materiellen Wahrheit im Strafprozeß Feststellung der tatsächlichen Umstände der Sache in Übereinstimmung mit der Wirklichkeit bedeutet, nicht aber richtige Anwendung der Rechtsnormen und richtige Strafzumessung (V, 2).

Der Autor hat auch recht, wenn er mit Entschiedenheit behauptet, daß für den sozialistischen Strafprozeß die Präsomtion der Unschuld gilt, die Ausdruck einer objektiven Rechtsstellung des Beschuldigten oder Angeklagten ist (D I, 1).

Anschließen muß man sich der Behauptung des Autors, daß ein Geständnis für sich allein niemals Grund einer Verurteilung sein kann (E III).

In einigen Fragen stimme ich aber mit dem Autor nicht überein.

Meiner Meinung nach ist er inkonsequent, wenn er behauptet, daß das philosophische Problem der absoluten oder relativen Wahrheit im Strafprozeß nicht zum Zuge komme (C IV). Der Autor spricht ja selbst von